



lebensministerium.at



**KOMMUNAL
K R E D I T**
Public Consulting

Technische Richtlinien

für die Siedlungswasserwirtschaft 2006



I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring, A-1012 Wien

Projektentwicklung:

KOMMUNALKREDIT PUBLIC CONSULTING GMBH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: 01 / 31 6 31-104
kpc@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU 57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Inhaltsverzeichnis

A) Zielsetzung	4
B) Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft	4
1. Variantenuntersuchung	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Vorgaben	4
1.3. Vorgangsweise	5
2. Projektierungs-, Planungs- und Ausführungsgrundsätze	5
3. Projektumfang	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Wasserversorgungsanlagen	6
3.2.1. Technischer Bericht	6
3.2.2. Pläne	7
3.2.2.1. Übersichtslageplan	7
3.2.2.2. Weitere Pläne	7
3.2.3. Kostenermittlung	7
3.2.4. Katalog	8
3.3. Abwasserentsorgungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen	8
3.3.1. Technischer Bericht	8
3.3.2. Pläne	9
3.3.2.1. Übersichtslageplan	9
3.3.2.2. Weitere Pläne	9
3.3.3. Kostenermittlung	9
3.3.4. Katalog	9
4. Projektabwicklung	10
4.1. Vergabe von Leistungen und Baudurchführung	10
4.2. Baukontrolle, Bauabnahme	10
4.3. Abrechnung und Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung)	10
4.3.1. Abrechnungsunterlagen	10
4.3.1.1. Kollaudierungsbericht	10
4.3.1.2. Bestandspläne	11
4.3.1.3. Technisches Datenerfassungsblatt	11
4.3.1.4. Ausführungskatalog	11
4.3.2. Kollaudierungsverhandlung	11
C) Betriebsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen	11
D) Betriebliche Abwassermaßnahmen	12
E) Übergangsbestimmungen	12

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Umweltförderungs-gesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2005, werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachfolgende Technische Richtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft einschließlich betrieblicher Abwassermaßnahmen, für die Förderungsmittel gemäß UFG gewährt werden können, erlassen:

A. Zielsetzung

Ziel der Technischen Richtlinien ist die Festlegung von technischen, ökologischen und ökonomischen Standards als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln für die Siedlungswasserwirtschaft.

B. Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft

Für Einzelanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen – an die einfacheren Verhältnisse angepasst – sinngemäß.

1. Variantenuntersuchung

1.1. Allgemeines

Ziel der Variantenuntersuchung ist die Ermittlung der volkswirtschaftlich kostengünstigsten Variante, welche die relevanten Kriterien (behördliche Genehmigungsfähigkeit – wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc. – und damit die ökologische Verträglichkeit) einhält. Das Bewertungsanliegen (Zielfunktion) ist somit die Minimierung der volkswirtschaftlichen Kosten.

Die volkswirtschaftliche Betrachtung im Sinne dieser Richtlinien hat zumindest unter Heranziehung einer Kostenvergleichsrechnung nach der Barwertmethode (z. B. gemäß Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen – LAWA) unter Einbeziehung von Investitions-, Reinvestitions- und Betriebskosten zu erfolgen und die optimale Lösung – falls erforderlich zusätzlich durch eine

Sensitivitätsanalyse – aufzuzeigen und zu begründen. Die zeitliche Entwicklung der Projektskostenbarwerte ist zu berücksichtigen und graphisch darzustellen. Im Regelfall sind der Berechnung ein Betrachtungszeitraum von 50 Jahren und ein Realzinssatz von 3% p.a. zugrunde zu legen. Die Anwendung sonstiger Berechnungsmodelle bzw. -methoden, die dem Stand des technischen Wissens bzw. dem Stand moderner Informationstechnologie entsprechen, ist zulässig.

Die zu untersuchenden Gebiete sind nach hydrologischen und hydrographischen Kriterien abzugrenzen, wobei bestehende Anlagen zu berücksichtigen sind.

Die Belastung für den Endverbraucher ist mittels einer betriebswirtschaftlichen Rechnung unter Einbeziehung von Förderungs- und Finanzierungsaspekten zu ermitteln.

1.2. Vorgaben

- Variantenuntersuchungen sind vor Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu erstellen. Es wird empfohlen, bereits in diesem Stadium mit jenen Dienststellen Kontakt aufzunehmen, welche im Zuge von erforderlichen Bewilligungsverfahren tätig sein werden und auch die Förderungsstellen entsprechend zu informieren.
- Bei der Ausarbeitung von Varianten ist von einheitlichen Annahmen für alle Varianten auszugehen. Es ist möglichst von Schätzkosten auf Basis aktueller Ausschreibungsergebnisse in der jeweiligen Region auszugehen bzw., wenn solche nicht vorhanden sind, von Kosten vergleichbarer Referenzanlagen. Allfällige Vorgaben der Länder sind zu berücksichtigen. Kostenansätze unter Berücksichtigung von Eigenleistungen sind unter der Voraussetzung einheitlicher Annahmen für alle Varianten möglich und sind bei der Variantenuntersuchung in Betracht zu ziehen, wenn Bereitschaft zur Erbringung von Eigenleistungen besteht.
- Überlegungen zur Klärschlammverwertung bzw. -entsorgung müssen einen integrierenden Be-

standteil der Variantenuntersuchung darstellen, wobei das Prinzip der Nachhaltigkeit anzustreben ist.

- Variantenuntersuchungen sind hinsichtlich ihrer Aktualität bauabschnittsweise zu überprüfen, wobei zwischenzeitlich neu errichtete bzw. in Bau befindliche Anlagen zu berücksichtigen sind.
- Die Transparenz hinsichtlich der untersuchten Varianten samt aller Grundlagen und Ausgangsparameter ist mit rechtzeitiger Information und Einbindung aller Beteiligten zu gewährleisten. Das endgültige Projekt ist zur Einsicht für interessierte Beteiligte offen zu legen.

1.3 Vorgangsweise

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist folgender Planungsprozess einzuhalten:

– *Generierung der Varianten*

Zu Beginn sind alle grundsätzlich machbaren Varianten darzustellen.

– *Bewertungskriterien*

Als Entscheidungskriterium ist die Wirtschaftlichkeit im Sinne einer volkswirtschaftlichen Betrachtung heranzuziehen. Die behördliche Genehmigungsfähigkeit (wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc.) und damit die ökologische Verträglichkeit sind zwingende Voraussetzungen.

– *Vorselektion von offensichtlich nicht genehmigungsfähigen Varianten*

Varianten, die offensichtlich behördlich nicht genehmigungsfähig sind (wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc.), können ausgeschieden werden. Die Ausscheidungsgründe sind detailliert und nachvollziehbar (allenfalls unter Vorlage einer Stellungnahme der jeweils zuständigen Behörde oder des Amtssachverständigen) zu dokumentieren.

– *Darstellung der Datenlage und Maßnahmen zur Verringerung allfälliger Datenunsicherheiten*

Die Datenlage (Kostenansätze, technische Parameter etc.) der verbliebenen Varianten ist transparent darzustellen. Allfällige Datenlücken bzw. Datenunsicherheiten sind anzuführen.

Falls Daten- bzw. Prognoseunsicherheiten wesentliche Auswirkungen auf die Bewertung haben, sind Maßnahmen zu treffen, um die Unsicherheiten zu verringern (z. B. Bodenuntersuchung, Gewässeruntersuchung).

Sofern derartige Maßnahmen nicht getroffen werden können oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist eine Begründung anzugeben.

– *Bewertung der Varianten*

Zur Ermittlung der volkswirtschaftlich kostengünstigsten Variante, welche die relevanten Kriterien (behördliche Genehmigungsfähigkeit – wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc. – und damit die ökologische Verträglichkeit) einhält, ist zumindest die Kostenvergleichsrechnung nach der Barwertmethode (z. B. nach LAWA) anzuwenden.

– *Entscheidung*

Die Entscheidung hat auf Basis der lückenlosen und transparenten Darstellung der Berechnung und deren Ergebnisse zu erfolgen. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Förderungsstellen wird empfohlen.

2. Projektierungs-, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

Das Projekt hat die volkswirtschaftlich günstigste Lösung, die sich aus der Variantenuntersuchung ergeben hat, darzustellen.

Die Projektierung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Hievon abweichende Bemessungsgrundlagen oder andere Verfahren sind dann zulässig, wenn die gleiche Wirksamkeit unter Berücksichtigung einer zumindest gleichen Betriebssicherheit und Reserve nachgewiesen werden kann.

Das Projekt ist so zu erläutern und planlich darzustellen, dass es eine geeignete Grundlage für die

ökologische, technische und wirtschaftliche Beurteilung eines Förderungsantrages, die Ausschreibung und die Baudurchführung bildet.

Für das Gesamtprojekt sind sämtliche abfallwirtschaftlich relevanten Aspekte darzustellen. Auf Ressourcenschonung sowie auf den möglichen Einsatz von Recyclingbaustoffen und den Umgang mit allen im Zuge des Bauprojektes anfallenden Abfällen ist Bedacht zu nehmen (Abfallwirtschaftskonzept des Bauprojektes).

Der Verwendung von auf den Anlagen produzierbarer Energie (z. B. Faulgas oder Strom aus Trinkwasserkraftwerken) ist gegenüber Fremdenergie der Vorzug zu geben. Grundsätzlich ist der Einsatz von erneuerbaren Energiequellen (z. B. Wärmerückgewinnung, Solarenergie) soweit als möglich zu berücksichtigen.

Auf eine entsprechende Störfallvorsorge ist Bedacht zu nehmen.

Die Projekte und die Bauaufsicht sind entweder von einer hierzu befugten Person oder von einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich zu verfassen bzw. durchzuführen.

Befugte Personen sind die nach den jeweils bestehenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der entsprechenden Vorhaben berechtigten Personen, wie insbesondere Ziviltechniker (Ingenieurkonsultanten) für Bauwesen oder für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Baumeister und Inhaber Technischer Büros entsprechender Fachrichtung (z. B. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft). Im Zweifelsfall ist die aufrechte Befugnis nachzuweisen.

Grundsätzlich ist der Planer für die Funktionsfähigkeit der nach seinen Plänen hergestellten Anlage verantwortlich. Er hat daher alle für die Planung und Ausführung relevanten Grundlagen und Daten (z. B. technisch-wirtschaftliche Bemessungswerte, ökologische Gesichtspunkte) mit besonderer Sorgfalt zu erheben und transparent darzustellen. Vorschläge für Verfahrens- und Materialwahl sind zu begründen. Die angewandten Normen und sonstige verwendete einschlägige Regelwerke (z. B. von

ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT etc.) sind explizit anzuführen. Abweichungen von einschlägigen Normen oder Regelwerken sind klar zu begründen.

Bei Bauvorhaben, deren Bauzeit sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von mehr als 36 Monate erstreckt, ist das Projekt in einzelne realisierbare und in sich funktionsfähige Bauabschnitte zu unterteilen.

Im zur Förderung vorgelegten Projekt ist bei jedem für Bauzwecke vorgesehenen Grundstück im Versorgungs- oder Entsorgungsgebiet die Möglichkeit eines Anschlusses an die projektierte Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage vorzusehen. Die potenziellen Anschlüsse sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Ebenso sind Programme für die künftige Entwicklung zu berücksichtigen.

Sämtliche Projektunterlagen sind vom Verfasser mit Datum und Firmenstempel bzw. Siegel zu versehen und rechtsgültig zu unterfertigen.

3. Projektumfang

3.1. Allgemeines

Grundsätzlich hat das der Förderung zugrunde liegende Projekt jenem Standard zu entsprechen und jene Unterlagen zu enthalten, die für die Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich sind (siehe § 103 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF). Zudem ist jeweils nachfolgend definiertem Mindeststandard zu entsprechen:

3.2. Wasserversorgungsanlagen

3.2.1. Technischer Bericht

- allgemeine Angaben
 - Bauherr
 - Veranlassung und Zweck des Projektes
 - Versorgungsbereich
 - allfällige übergeordnete Planungsvorhaben
 - frühere relevante Projekte bzw. Beschreibung des Bestandes und Angabe der zugehörigen behördlichen Genehmigungen

- Wahl des Wasserbezugsortes, u. a. auch im Hinblick auf die zukünftige Schutzmöglichkeit
- Abwasserentsorgung im Versorgungsbereich
- nachvollziehbare Begründung der zur Ausführung gelangenden Variante
- Hinweise zur örtlichen Raumplanung, Abgrenzung des Versorgungsgebietes
- bestehende Wasserversorgungsverhältnisse
- Koordinierung mit anderen Infrastrukturprojekten
- Angaben über Untergrund- und Grundwasser- verhältnisse
- Bemessung
- Wassererschließung einschließlich des Nachweises der Trinkwassereignung
- Abfallwirtschaftskonzept des Bauprojektes
- Technische Projektsbeschreibung

Die technische Projektsbeschreibung hat beginnend von der Wassergewinnung über Transportleitungen bis zum Ortsnetz zu erfolgen.

In der technischen Projektsbeschreibung ist insbesondere einzugehen auf

- Wasserfassung
- Wasseraufbereitung
- Wasserförderung
- Speicherung des Wassers (Behälter)
- Verteilung des Wassers und Druckverhältnisse
- Steuerung und Überwachung
- strangweise Bestandsbeschreibung bei auszutauschenden Anlagen
- Notwasserversorgung und Störfallvorsorge
- Sicherheitsvorkehrungen, jedoch ohne Detailangaben
- Zusammenfassung.

3.2.2. Pläne

3.2.2.1. Übersichtslageplan (Abgrenzungslageplan)

Der Übersichtslageplan hat in einem geeigneten Maßstab das Versorgungsgebiet abzugrenzen, wobei die bestehenden Anlagen, die Anlagenteile des jeweils aktuell zur Förderung eingereichten Bauabschnittes und zukünftig geplante Anlagen unterschiedlich darzustellen sind. Umfasst der Förderungsantrag auch Anlagenteile, die von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden, so sind diese gemeinsamen Anlagenteile unterscheidbar von jenen Anlagenteilen darzustellen, die nur einer Gemeinde zuzuordnen sind. Falls bei Folgebauabschnitten keine wesentlichen Änderungen im Ausbauprogramm eintreten, genügt die Vorlage eines Abgrenzungslageplanes des beantragten Bauabschnittes unter Hinweis auf den bereits vorliegenden Übersichtslageplan.

Die Anlagenteile des eingereichten Bauabschnittes sind so zu bezeichnen, dass ein eindeutiger Bezug zur Kostenermittlung und zum Katalog hergestellt werden kann. Ist in Folge der Größe des Versorgungsgebietes im Übersichtslageplan dieser eindeutige Bezug nicht herstellbar, so ist ein gesonderter Lageplan für den Teilbereich des eingereichten Bauabschnittes vorzulegen.

3.2.2.2. Weitere Pläne

- Übersichtskarte (z. B. M 1:25.000 oder M 1: 50.000)
- Lagepläne
- Längenschnitte, hydraulische Längenschnitte
- Objektpläne
- Fließschemen, erforderlichenfalls Knotenpunktpläne

3.2.3. Kostenermittlung

Die Kostenermittlung für den beantragten Bauabschnitt ist auf Grund der maßgeblichen Parameter (z. B. Tiefenlage, Bodenbeschaffenheit, Durchmes-

ser, Erschwernisse) nachvollziehbar zu erstellen und zumindest in die für die Vergaben maßgeblichen Wirtschaftszweige aufzugliedern. Liegt bereits ein Ergebnis einer Ausschreibung vor, sind die voraussichtlichen Baukosten auf Grund der Anbotspreise des Bestbieters heranzuziehen.

Nebenkosten (Planung, Bauaufsicht, Entschädigungen, Grundstückskosten, Unvorhergesehenes und dgl.) sind gesondert auszuweisen.

3.2.4. Katalog

Der Katalog stellt eine von der Kostenermittlung und vom Übersichtslageplan eindeutig ableitbare, vollständige und unmissverständliche Aufzählung der Anlagenteile mit Angabe der jeweils veranschlagten Herstellungskosten dar.

Projektierung, Nebenkosten, Entschädigung etc. sind gesondert auszuweisen.

3.3. Abwasserentsorgungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen

3.3.1. Technischer Bericht

- allgemeine Angaben
 - Bauherr
 - Veranlassung und Zweck des Projektes
 - Entsorgungsbereich
 - allfällige übergeordnete Planungsvorgaben
 - frühere relevante Projekte bzw. Beschreibung des Bestandes und Angabe der zugehörigen behördlichen Genehmigungen
 - Vorfluter
 - Wasserversorgung im Entsorgungsbereich
- nachvollziehbare Begründung der zur Ausführung gelangenden Variante
- Hinweise zur örtlichen Raumplanung, Abgrenzung des Entsorgungsbereiches mit Bezug zum aktuellen Entsorgungskonzept
- Angaben über die Durchführung eines Planungswettbewerbes

- Wahl des Verfahrens für die Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung
- Trassenwahl für die Abwasserableitungsanlage
- Standortwahl für die Abwasserreinigungsanlage
- Angaben über Gewerbe- und Industrieanteile
- bestehende Entsorgungsverhältnisse
- Koordinierung mit anderen Infrastrukturprojekten
- Angaben über die Untergrund- und Grundwasserhältnisse
- Bemessung (Abwasser, Schlamm, Gas)
- Schlammbehandlung, -verwertung und -entsorgung
- Abfallwirtschaftskonzept des Bauprojektes
- Technische Projektsbeschreibung

Die technische Projektsbeschreibung hat ausgehend von den Ortskanälen über die Transportkanäle bis zur Abwasserreinigung einschließlich der Schlammbehandlung und -verwertung bzw. -entsorgung zu erfolgen.

In der technischen Projektsbeschreibung ist insbesondere einzugehen auf

- Anlagen zur Sammlung des Abwassers
- strangweise Bestandsbeschreibung bei auszutauschenden Anlagen
- Sonderbauwerke (Regenbecken, Pumpwerke, usw.)
- Anlagen zur Abwasserreinigung einschließlich der Schlammbehandlung
- Schlammverwertung bzw. -entsorgung
- Steuerung und Überwachung
- Störfallvorsorge
- Sicherheitsvorkehrungen, jedoch ohne Detailangaben
- Zusammenfassung.

Bei zu sanierenden Anlagen ist grundsätzlich eine Zustandserfassung, bei Kanälen möglichst gemäß

ÖWAV-Regelblatt 21, durchzuführen. Insbesondere ist das Alter der zu sanierenden Anlagen anzugeben. Die zur Anwendung gelangende Sanierungsmethode ist durch einen Wirtschaftlichkeitsnachweis zu belegen, wobei auch eine Neuerrichtung in Betracht gezogen werden muss.

Ein Sanierungsstufenplan (Bauzeitplan) mit entsprechenden Erläuterungen ist mit dem Förderungsansuchen vorzulegen.

3.3.2. Pläne

3.3.2.1. Übersichtslageplan (Abgrenzungslageplan)

Der Übersichtslageplan hat in einem geeigneten Maßstab das Entsorgungsgebiet abzugrenzen, wobei die bestehenden Anlagen, die Anlagenteile des jeweils aktuell zur Förderung eingereichten Bauabschnittes und zukünftig geplante Anlagen unterschiedlich darzustellen sind. Umfasst der Förderungsantrag auch Anlagenteile, die von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt werden, so sind diese gemeinsamen Anlagenteile unterscheidbar von jenen Anlagenteilen darzustellen, die nur einer Gemeinde zuzuordnen sind. Die über bestehende Abwasserableitungsanlagen entsorgten Gebiete und zukünftige, noch nicht parzellierte Entsorgungsbereiche können auch flächenhaft dargestellt werden. Falls bei Folgebauabschnitten keine wesentlichen Änderungen im Ausbauprogramm eintreten, genügt die Vorlage eines Abgrenzungslageplanes des beantragten Bauabschnittes unter Hinweis auf den bereits vorliegenden Übersichtslageplan.

Die Anlagenteile des eingereichten Bauabschnittes sind so zu bezeichnen, dass ein eindeutiger Bezug zur Kostenermittlung und zum Katalog hergestellt werden kann. Ist in Folge der Größe des Entsorgungsgebietes im Übersichtslageplan dieser eindeutige Bezug nicht herstellbar, so ist ein gesonderter Lageplan für den Teilbereich des eingereichten Bauabschnittes vorzulegen. Bei Spitzenförderung ist die Abgrenzung des Entsorgungsbereiches gemäß § 2 Abs. 12 der Förderungsrichtlinien

Siedlungswasserwirtschaft („Gelbe Linie“) einzutragen. Bei Sockelförderung kann sich die Darstellung im Übersichtslageplan auf den aktuellen Bauabschnitt und die Anbindung an das bestehende Netz beschränken.

3.3.2.2. Weitere Pläne

- Übersichtskarte (z. B. M 1: 25.000 oder M 1:50.000)
- Lagepläne
- Längenschnitte, hydraulische Längenschnitte
- Objektpläne
- Verfahrensschema, Fließschemen (Abwasser, Schlamm, Gas)

3.3.3. Kostenermittlung

Die Kostenermittlung für den beantragten Bauabschnitt ist auf Grund der maßgeblichen Parameter (z. B. Tiefenlage, Bodenbeschaffenheit, Durchmesser, Schachtabstände, Erschwernisse) nachvollziehbar zu erstellen und zumindest in die für die Vergaben maßgeblichen Wirtschaftszweige aufzugliedern. Liegt bereits ein Ergebnis einer Ausschreibung vor, sind die voraussichtlichen Baukosten auf Grund der Anbotspreise des Bestbieters heranzuziehen.

Nebenkosten (Planung, Bauaufsicht, Entschädigungen, Grundstückskosten, Unvorhergesehenes und dgl.) sind gesondert auszuweisen.

3.3.4. Katalog

Der Katalog stellt eine von der Kostenermittlung und vom Übersichtslageplan eindeutig ableitbare, vollständige und unmissverständliche Aufzählung der Anlagenteile mit Angabe der jeweils veranschlagten Herstellungskosten dar.

Projektierung, Nebenkosten, Entschädigungen etc. sind gesondert auszuweisen.

4. Projektabwicklung

4.1. Vergabe von Leistungen und Baudurchführung

Bei der Vergabe von Leistungen sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Bundesvergabegesetz idgF, Wettbewerbsrecht) einzuhalten.

Die Baudurchführung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

Das Bauaufsichtsorgan ist im Rahmen seiner Beauftragung für eine ordnungsgemäße Baudurchführung verantwortlich und hat die Einhaltung der der Vergabe zugrunde liegenden Qualitäts- und Güteanforderungen zu überprüfen.

4.2. Baukontrolle, Bauabnahme

Zumindest folgende Prüfungen sind durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren:

- Dichtheitsprüfung entsprechend den wasserrechtlichen oder baurechtlichen Vorgaben
- Prüfung der projektspezifischen Funktion der Anlagenteile und der Gesamtanlage.

Auf der Baustelle sind laufend Aufzeichnungen über die Bauabwicklung in der Weise zu führen, dass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann und Teilabrechnungen erstellt werden können.

Die ordnungsgemäße Übernahme der einzelnen Anlagenteile ist durch die Bauaufsicht und den Bauherrn schriftlich festzuhalten (Bauabnahme). Eine weitere Überprüfung der Anlagenteile vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird empfohlen.

4.3. Abrechnung und Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung)

Hiefür sind Kollaudierungsunterlagen (Abrechnungsunterlagen) vorzubereiten. Diese haben zumindest zu enthalten:

- Kollaudierungsbericht (Pkt. 4.3.1.1.)
- ausgefüllte Formulare

- Rechnungsnachweis samt Rechnungszusammenstellung
- Endabrechnungsformular
- Technisches Datenerfassungsblatt
- Ausführungskatalog
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Originalrechnungen einschließlich Zahlungsnachweis. Davon kann im Einvernehmen mit der Abwicklungsstelle bei nach Pauschalpreis vergebenen PSP-Fällen (Private Sector Participation) abgesehen werden.
- Bestandspläne.

Weitere Unterlagen (z. B. Werkverträge, Massenermittlungen, Bautageberichte) sind nach Vorgabe der überprüfenden Stelle vorzulegen.

4.3.1. Abrechnungsunterlagen

4.3.1.1. Kollaudierungsbericht

Der mit Datum versehene und ordnungsgemäß unterfertigte Kollaudierungsbericht hat zu enthalten:

- Grundlagen der Bauausführung, insbesondere die Bezeichnung des Bauvorhabens und des Projektes; Genehmigungsbescheide und Förderungszusagen; Datum des Baubeginns, der Funktionsfähigkeit und der Fertigstellung des Vorhabens
- Beschreibung der neu hergestellten Anlage ohne Angabe der technischen Daten (sh. Technisches Datenerfassungsblatt, Punkt 4.3.1.3.)
- Angabe und Begründung der Abänderungen gegenüber dem dem Förderungsvertrag zugrunde liegenden Projekt
- Angaben über Ausschreibung und Zuschlagerteilung, Einhaltung der Vergabebestimmungen, Bauverträge
- Gegenüberstellung von Zuschlags- und Abrechnungssummen
- Gegenüberstellung der eingebauten mit den in Rechnung gestellten Materialien (Materialbilanz) und Erläuterung allfälliger Abweichungen

- Darstellung der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten (z. B. Straßeneinlaufschächte) inklusive Nachweis der förderungsfähigen Straßenwiederherstellung
- Begründung wesentlicher Bauumfangsänderungen und Datum ihrer Bekanntgabe an die Abwicklungsstelle
- Begründung eines allfälligen Kostenmehr- oder -minderaufwandes. Bei einer Kostenüberschreitung von mehr als 15 % ist eine Aufgliederung in
 - Anbot höher als Kostenschätzung
 - Lohn-/Preiserhöhungen
 - unerwartete Erschwernisse
 - Bauumfangsänderungen
 vorzunehmen und das Datum der Meldung an die Abwicklungsstelle bekannt zu geben.
- Nachweis der Funktionsfähigkeit
- Stellungnahme zum Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen.
- Nachweis der Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

4.3.1.2. Bestandspläne

Soweit die Ausführung keine oder nur unwesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt aufweist, kann das Einreichprojekt als Bestandsprojekt verwendet werden. Geringfügige Abänderungen sind als solche ersichtlich zu machen.

In allen anderen Fällen sind Bestandspläne analog Pkt. 3.2.2. bzw. Pkt. 3.3.2. vorzulegen.

4.3.1.3. Technisches Datenerfassungsblatt

Hier sind die technischen Daten der ausgeführten Anlagen einzutragen.

4.3.1.4. Ausführungskatalog

Der Ausführungskatalog ist analog dem Einreichungskatalog (siehe Pkt. 3.2.4. bzw. 3.3.4.) zu erstellen, wobei die einzelnen Katalogpositionen der Einreichung und der Ausführung gegenüberzustellen sind.

4.3.2. Kollaudierungsverhandlung

Bei der Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung) ist die Einhaltung der Bestimmungen des Förderungsvertrages zu kontrollieren.

Von der Anberaumung einer Endüberprüfungsverhandlung sind zumindest der Förderungsnehmer und die örtliche Bauaufsicht zu verständigen. In der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Unterlagen über die Baudurchführung und Abrechnung, insbesondere ausdrücklich verlangte Unterlagen bei der Verhandlung aufzulegen sind. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Ansprüche des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber spätestens während der Verhandlung geltend zu machen sind.

Über das Ergebnis der Endüberprüfung ist ein Protokoll (Kollaudierungsniederschrift) aufzunehmen. Diese ist vom Verhandlungsleiter, vom Vertreter des Förderungsnehmers sowie von den übrigen Anwesenden zu unterzeichnen.

C) Betriebsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen

Die Anlagen sind stets ordnungsgemäß und sorgfältig unter Beachtung der Auflagen und der Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu betreiben.

Im Sinne der Zielsetzungen des UFG ist insbesondere zu beachten:

- Beim Betrieb der Anlagen ist auf sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen (Wasser, Energie etc.) zu achten.

- Bei Verwendung von Fällungsmitteln, Konditionierungsmitteln zur Schlammbehandlung und anderen Zusatzmitteln sind die Auswirkungen auf Schlammanfall und Schlammzusammensetzung sowie die beabsichtigte Schlammverwertung zu berücksichtigen. Eine Erhöhung von zu entsorgendem Schlammvolumen ist soweit als möglich zu vermeiden.
- Bei der Erstellung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – auch ökologische und wirtschaftliche Aspekte (z. B. sparsamer Umgang mit Energie, Energieträger, Trinkwasser und Chemikalien) zu berücksichtigen.
- Der bauliche Zustand, die Funktionsfähigkeit und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen und durch Aufzeichnungen (z. B. Betriebsbuch, Betriebsprotokoll, digitales Betriebswartungsbuch) von
 - Betriebsdaten (inkl. Störfällen)
 - Wartungsarbeiten
 - Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
 zu dokumentieren.
- Der Anlagenbetreiber von Abwasserentsorgungsanlagen hat sich zur Sicherung einer einwandfreien Funktion der Anlagen in regelmäßigen Abständen davon zu überzeugen, ob die Einleitung in seine Anlagen im Rahmen der jeweiligen Auflagen und normativen Vorgaben erfolgt (Indirekteinleiter, Fehlanschlüsse bei Hausanschlüssen etc.). Erforderlichenfalls sind die nötigen Schritte zur Sanierung von Missständen in die Wege zu leiten.
- Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs der Anlagen ist für entsprechend geschultes Personal in ausreichender Anzahl (einschließlich Vertretung) Sorge zu tragen.
- Gegen Störfälle sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

D) Betriebliche Abwassermaßnahmen

Sämtliche Vorgaben der Förderungsrichtlinien für Betriebliche Abwassermaßnahmen, wie Grundsätze der Projektierung und Vorleistungen, Umfang und Art der Planungsunterlagen, Durchführung, Kontrolle, Abrechnung, Endüberprüfung, Betriebsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und die Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen, sind einzuhalten.

Die Projektierung hat zumindest nach dem Stand der Technik zu erfolgen und einen Vergleichsvergleich zu beinhalten.

Der Vergleichsvergleich hat folgende Punkte zu umfassen:

- Darstellung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Zusammenhang mit gemeinsamen bestehenden oder zukünftigen kommunalen Anlagen, mit Schutz- und Schongebieten etc.).
- Vergleich hinsichtlich des Umweltschutzeffektes im Verhältnis zu den Investitions- und Betriebskosten. Bei Aufteilung der Gesamtmaßnahme auf mehrere Bauabschnitte ist der Vergleichsvergleich für die Gesamtmaßnahme darzustellen und die beantragte Maßnahme abzugrenzen.
- Zur Beurteilung der Kosten ist im Regelfall auf Angebote oder Referenzanlagen zurückzugreifen.
- Die Verfahrenswahl ist zu begründen.

Die Produktionskapazität vor und nach Ausführung der beantragten Maßnahme ist anzugeben.

E) Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1.9.2006 in Kraft.

Für Förderungsansuchen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien eingereicht wurden, können noch die Technischen Richtlinien 1997 angewandt werden.



lebensministerium.at